

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DESIGN (SPO DESIGN)

Studien- und Prüfungsordnung Design der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (SPO Design) vom 22.07.2021 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 06/2021 vom 21.07.2021)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 20.04.2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 21.07.2021 ihre Zustimmung erteilt.

PRÄAMBEL

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (ABK Stuttgart) ist eine künstlerische Hochschule mit Universitätsstatus (§1 LHG) und verfügt über das Promotions- und Habilitationsrecht.

Die Ausbildung in den Studiengängen des Industrial Designs, des Kommunikations- und des Textildesigns an der ABK Stuttgart zielt auf die verantwortungsvolle Gestaltung unserer Gesellschaft und Kultur in einem transnationalen Rahmen.

Mit dem Ziel, die Transparenz des Studiums an der ABK Stuttgart für Lehrende wie Lernende im In- und Ausland sicherzustellen und damit ihre Wahrnehmung als künstlerische Ausbildungsstätte von internationalem Rang zu unterstreichen, gibt sie sich folgende Studien- und Prüfungsordnung.

Neben den im Landeshochschulgesetz LHG § 2 formulierten Zielen bereitet das Studium die Absolvent*innen der Studiengänge des Kommunikations-, Industrial und des Textildesigns auf den Beruf der*des Designer*in auf eine Weise vor, die den künftigen Entwicklungen unserer Gesellschaft auf dem höchsten Niveau Rechnung trägt.

Mit erfolgreichem Abschluss der Diplomstudiengänge verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breit gefächertes und vertieftes Fachwissen und sind in der Lage, eigenverantwortlich komplexe Gestaltungszusammenhänge nachzuvollziehen, selbst zu entwerfen und umzusetzen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

- (1.) Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO Design) gilt für die Diplom-Studiengänge Kommunikationsdesign, Industrial Design und Textildesign.
- (2.) Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erstellt die Fachgruppe Design für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch.

§ 2 Abschlussgrade

Aufgrund der jeweils bestandenen Diplomprüfung verleiht die ABK Stuttgart die akademischen Grade „Diplom-Designerin“ bzw. „Diplom-Designer“ (Dipl.-Des.) der Fachrichtung Kommunikationsdesign, „Diplom-Designerin“ bzw. „Diplom-Designer“ (Dipl.-Des.) der Fachrichtung Industrial Design und „Diplom-Designerin“ bzw. „Diplom-Designer“ (Dipl.-Des.) der Fachrichtung Textildesign.

§ 3 Leistungspunkte, Regelstudienzeit

- (1.) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des akademischen Grades zu erbringenden Leistungspunkte in Analogie zum European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt im

Vordiplom- 120 Leistungspunkte und im Diplomstudium 150 Leistungspunkte.

- (2.) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die mindestens als „bestanden“ bewertet werden.
- (3.) Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 25-30 Zeitstunden.
- (4.) Die Regelstudienzeit der drei Studiengänge beträgt 4,5 Jahre (9 Semester).

§ 4 Studienaufbau, Studienplan und Modulhandbuch

- (1.) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Die Module setzen sich aus praktischen und theoretischen Veranstaltungen d. h. Projektarbeiten, Übungen, Workshops, Seminaren, Vorlesungen, Kolloquien oder interdisziplinären Lehrangeboten zusammen.
- (2.) ¹Das Vordiplom- und/oder Diplomstudium setzt sich aus einem Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammen.
- (3.) Um die Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Diplomvor- und Diplomarbeit zu gewährleisten, ist ein Studienverlaufsplan zu erstellen und den Student*innen zugänglich zu machen.
- (4.) Die Modulzugehörigkeit zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die Qualifikationsziele des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Angabe des Arbeitsaufwands, die Dauer des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten und die Prüfungsform sind in einem Modulhandbuch festzuhalten.
- (5.) ¹Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission der Fachgruppe Design und sind vor Beginn des Semesters bekannt zu machen. ²Wesentliche Änderungen gemäß LHG § 32 Abs. 4 bedürfen eines Beschlusses durch den Senat.

§ 5 Prüfungsfristen

¹Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn entweder die Diplomvorprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters oder die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 16. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist. ²Der Prüfungsanspruch für die im Studiengang Industrial Design zusätzlich erforderliche erste Zwischenprüfung erlischt, wenn diese einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgreich abgelegt ist. ³Für die in Satz 1 u. 2. genannten Prüfungen können die Fristen verlängert werden, sofern die zu prüfende Person die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 6 Schutzfristen und Fristverlängerung

- (1.) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner aktuellen Fassung.
- (2.) ¹Student*innen mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Student*innen mit Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Verlängerung einer Prüfungsfrist stellen. ²Dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses.
- (3.) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. ²Die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten bleibt davon unberührt. ³Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses.

§ 7 Nachteilsausgleich für Student*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft (beispielsweise durch die Vorlage eines ärztlichen Attests), dass sie wegen einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann ihr zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses. ³Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln und/oder Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1.) ¹Für die Organisation von Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils für die Studiengänge Kommunikationsdesign, Industrial Design und Textildesign ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus Professor*innen, akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie technischen Lehrer*innen, wobei Professor*innen die Abstimmungs Mehrheit bilden. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) im Studiengang Kommunikationsdesign mindestens aus vier Mitgliedern;
 - b) im Studiengang Industrial Design mindestens aus vier Mitgliedern;
 - c) im Studiengang Textildesign mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2.) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. ²Die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung der*des Vorsitzenden* müssen Professor*innen

sein.

- (3.) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (4.) ¹Die*Der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses auf Grundlage der Verfahrensordnung der ABK Stuttgart in ihrer aktuellen Fassung. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende* oder die Stellvertretung und
 - a) im Studiengang Kommunikationsdesign mindestens zwei weitere Mitglieder,
 - b) im Studiengang Industrial Design mindestens drei weitere Mitglieder,
 - c) im Studiengang Textildesign ein weiteres Mitglied anwesend ist.⁵Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. ⁶Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5.) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n übertragen. ²In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende* an dessen Stelle. ³Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (6.) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (7.) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1.) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. ²In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses die prüfenden und beisitzenden Personen.
- (2.) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind nur Professor*innen berechtigt, sowie akademische Mitarbeiter*. ²Als prüfende Personen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3.) ¹Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt, die sich
 - a) im Studiengang Kommunikationsdesign mindestens aus vier Mitgliedern,
 - b) im Studiengang Industrial Design mindestens aus vier Mitgliedern und
 - c) im Studiengang Textildesign aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt,

denen nach § 48, 50 und § 55 (LHG) die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ verliehen wurde. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt seine*n Vorsitzende*n; Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend. ³Die*Der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgeben werden.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 10 Prüfungen und Fremdsprachen

¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen können auch in einer weiteren Fremdsprache abgehalten werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Lehrperson der Prüfungsausschuss. ⁴Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1.) ¹Die Diplomvorprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen; die Diplomprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Diplomarbeit zusammen. ²Prüfungsleistungen sind benotete Projektarbeiten, Semesterarbeiten, Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Protokolle und wissenschaftliche Hausarbeiten oder Essays, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen sind, in dem sie angemeldet und zugelassen werden. ³Das Modulhandbuch regelt, welche Prüfungsleistungen genau in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind und ob Prüfungsleistungen als Teilleistungen einer Gesamtleistung bewertet werden.
- (2.) ¹Projektarbeiten sind praktische Arbeiten, die in dem entsprechenden Prüfungsfach von der*dem Student*in mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden und in denen die zu prüfende Person nachweist, dass sie einen Themenkomplex sachlich durchdringen, zielführend bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²Der Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit.
- (3.) ¹Semesterarbeiten sind Entwurfsarbeiten, die in dem betreffenden Prüfungsfach von der*dem Student*in mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. ²Semesterarbeiten können aus einem oder mehreren Projekten bestehen und in Ausnahmefällen über die Zeit eines Semesters hinausgehen, wobei dann die Arbeiten des letzten Semesters der Lehrveranstaltung zu bewerten und die Themen aus den vorangehenden Semestern miteinzubeziehen sind. ³Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit. ⁴Bei der Beurteilung sind alle die von der zu prüfenden Person in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten heranzuziehen und die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft mitzubersichtigen.
- (4.) ¹Klausurarbeiten sind gestalterische oder schriftliche Arbeiten, in denen die zu prüfende Person

nachweisen soll, dass sie selbständig, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und fachmethodengerecht ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die in der Klausur zu prüfenden Themen sollen aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen entnommen werden, die sich auf ein oder mehrere Semester beziehen können. ³Die Dauer für die Anfertigung einer Klausurarbeit soll fünf Stunden nicht überschreiten. ⁴Schriftliche Prüfungen können in Absprache mit der*dem Prüferin bzw. den Prüfer*innen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.

- (5.) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein hinreichendes Grundlagenwissen verfügt. ²Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht, wobei die Prüfungsdauer pro Person mindestens 15 Minuten beträgt und im Modulhandbuch näher anzugeben ist. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person sowie von der beisitzenden Person zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der geprüften Person mitgeteilt.
- (6.) ¹In Präsentationen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie durch einen in der Regel medial (Ton, Bild, Text) unterstützten Vortrag in der Lage ist, Arbeits-, Recherche- oder Forschungsergebnisse aufzubereiten und zur Diskussion zu stellen. ²Präsentationen erfolgen vor Publikum und können auf Antrag der zu prüfenden Person sowie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Zustimmung aller prüfenden Personen hochschulöffentlich, in Ausnahmefällen, auf Entscheid des Prüfungsausschusses, auch allgemein-öffentlich stattfinden. ³Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7.) ¹In Protokollen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie simultan Lerninhalte erfassen und in der Nachbereitung sinnvoll zu rekonstruieren, systematisieren und kontextualisieren vermag. ²Sie werden in einem zuvor festgelegten Zeitraum schriftlich ausgearbeitet. ³Protokolle werden den anderen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern in der Regel zeitnah mündlich oder schriftlich zugänglich gemacht.
- (8.) ¹In wissenschaftlichen Hausarbeiten oder Essays soll die zu prüfende Person die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, die Fähigkeit zur hermeneutischen Erschließung, begrifflich-analytischer Klärung und kritischer Reflexion theoretischer Texte sowie zur selbstständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Aspekten der jeweils behandelten Themen der Lehrveranstaltungen des wissenschaftlichen Rahmenprogramms des Studiengangs nachweisen. ²Wissenschaftliche Hausarbeiten werden in der Regel mit den Prüfer*innen im Vorfeld thematisch abgesprochen und zu einem vereinbarten Zeitpunkt abgegeben.

§ 12 Anmeldung zu Modulprüfungen oder zu Modulteilprüfungen sowie allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1.) ¹Die für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Modulprüfungen müssen angemeldet werden. ²Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2.) Zu einer Modul- oder zu einer Modulteilprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für die jeweilige Prüfung erfüllt
 - c) und den Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang der ABK Stuttgart nicht verloren hat.
- (3.) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die*den Prüfer*in.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten

- (1.) ¹Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

- (2.) ¹Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Im Fall von studienbegleitenden Modulen werden die sich daraus ergebenden Noten gemäß Abs. 1 gerundet.

- (3.) ¹Die Noten in den Modulen lauten:

bis 1.1	als	1.0 (sehr gut)	bzw. A	(very good)
ab 1.2	bis 1.5	als	1.3 (sehr gut)	bzw. A-minus (very good)

ab 1.6	bis 1.8	als	1.7 (gut)	bzw. B+plus	(good)
ab 1.9	bis 2.1	als	2.0 (gut)	bzw. B	(good)
ab 2.2	bis 2.5	als	2.3 (gut)	bzw. B-minus	(good)
ab 2.6	bis 2.8	als	2.7 (befriedigend)	bzw. C+plus	(medium)
ab 2.9	bis 3.1	als	3.0 (befriedigend)	bzw. C	(medium)
ab 3.2	bis 3.5	als	3.3 (befriedigend)	bzw. C-minus	(medium)
ab 3.6	bis 3.8	als	3.7 (ausreichend)	bzw. D+plus	(pass)
ab 3.9	bis 4.0	als	4.0 (ausreichend)	bzw. D	(pass)

²Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

- (4.) ¹Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung, Täuschung

- (1.) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Protokoll) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder fristgerecht abgegeben wird.
- (2.) ¹Die Abmeldung einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. ²Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungen, Wiederholungsprüfungen sowie für Diplomvor- und Diplompriifungen.
- (3.) ¹Rücktritte oder Abmeldungen von Prüfungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, oder das Versäumnis von angemeldeten Prüfungen müssen durch die zur Prüfung angemeldete Person der*dem Dozent*in und/oder der modulverantwortlichen Person unverzüglich schriftlich angezeigt und triftige Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärzt*in zwingend erforderlich. ³Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (4.) ¹Erkennt die modulverantwortliche Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ²Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (5.) ¹Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei

Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (6.) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung (etwa durch ein Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Diplomarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1.) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise, das Modul oder Teilmodul mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde.
- (2.) Die Diplomvor- und Diplomprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen und im Falle der Diplomprüfung die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3.) ¹Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden sind oder Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 16 erfolgen. ²In diesem Fall ist der gesamte Prüfungsanspruch verwirkt.
- (4.) Hat eine zu prüfende Person die Diplomvor- und Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1.) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2.) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann in Fällen besonderer Härte der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens vier Modulen gewähren. ³Abschlussarbeiten können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (3.) Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei prüfenden Personen abzunehmen.
- (4.) ¹Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. ²Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. ³Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1.) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die*der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses zuständig.
- (2.) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der ABK Stuttgart, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (3.) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind ebenfalls anrechenbar, wenn diese nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (4.) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5.) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 13 zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6.) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. ³Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. DIPLOMVOR- UND DIPLOMPRÜFUNG (SOWIE ERSTE ZWISCHENPRÜFUNG ID)

§ 18 Zulassung zur Diplomvor- und Diplomprüfung (und zur ersten Zwischenprüfung ID)

- (1.) ¹Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt automatisch nach bestandener Diplomvorprüfung ²Im Studiengang Industrial Design ist zusätzlich eine erste Zwischenprüfung erforderlich; die Zulassung erfolgt automatisch am Beginn des zweiten Studienseesters.

- (2.) Zur Diplomvor- oder Diplomprüfung (und zur ersten Zwischenprüfung ID) kann nur zugelassen werden, wer
- a) seine gestalterische Eignung für den Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nachgewiesen hat,
 - b) sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 - c) für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte im Bereich der studienbegleitenden Module des Grundstudiums gemäß Studienplan erbracht hat; für die Diplomprüfung mindestens 120 Leistungspunkte im Bereich der studienbegleitenden Module des Hauptstudiums gemäß Studienplan erbracht hat, für die Anmeldung zur ersten Zwischenprüfung ID mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich der studienbegleitenden Module des Orientierungsstudiums gemäß dem Studienplan erreicht hat,
 - d) den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang der Fachgruppe Design der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste nicht verloren hat.
- (3.) ¹Die Zulassung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. ²In Ausnahmefällen, bei denen erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise nicht beigelegt werden können, kann der Prüfungsausschuss entweder gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen, oder auf die Vorlage verzichten.

§ 19 Art und Umfang der Diplomvor- und Diplomprüfung (und der ersten Zwischenprüfung ID)

- (1.) ¹Die Diplomvorprüfung (sowie die erste Zwischenprüfung ID) setzt sich aus studienbegleitenden Teilprüfungen der ersten vier (bzw. der ersten beiden) Semester zusammen, die im Studienverlaufsplan sowie dem Modulhandbuch ausgewiesen sind und die unmittelbar im Anschluss an die Studienabschnitte, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde, abgenommen werden. ²Durch die Diplomvorprüfung (sowie die erste Zwischenprüfung ID) wird nachgewiesen, dass das Ziel des Grundstudiums (bzw. des Orientierungsstudiums) erreicht wurde und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein gestalterisches und methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ³Die Diplomvorprüfung wird in der Regel zwischen dem 4. und dem 6. Semester (die erste Zwischenprüfung ID nach dem 2. Semester) absolviert.
- (2.) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit.

§ 20 Diplomarbeit

- (1.) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt automatisch mit der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 18. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss aller erforderlichen, im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungen ist die Diplomarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und

erfolgt mit Abgabe der Themenwahl. ³Die Diplomarbeit soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den jeweiligen Studiengängen selbständig mit den entsprechenden künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Methoden erfolgreich bearbeitet werden kann. ⁴Die Diplomarbeit umfasst in der Regel eine praktische Entwicklungsarbeit samt ihrer Dokumentation und erfolgt in den drei Studiengängen jeweils auf folgende Weise:

- a) ⁵Die Diplomarbeit im Studiengang Kommunikationsdesign kann von jeder*jedem Professor*in des Studiengangs begleitet werden. ⁶Die Entscheidung über die Annahme des Themas erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. ⁷Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass eine Frist von sechs Monaten ab der Zulassung zur Diplomarbeit bis zu ihrer Abgabe eingehalten werden kann.
 - b) ⁸Die Diplomarbeit im Studiengang Industrial Design kann von jeder jeder*jedem Professor*in des Studiengangs begleitet werden. ⁹Die Entscheidung über die Annahme des Themas erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. ¹⁰Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass eine Frist von sechs Monaten ab der Zulassung zur Diplomarbeit bis zu ihrer Abgabe eingehalten werden kann.
 - c) ¹¹Die Diplomarbeit im Studiengang Textildesign kann von jeder*jedem Professor*in des Studiengangs begleitet werden. ¹²Die Entscheidung über die Annahme des Themas erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. ¹³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass eine Frist von sechs Monaten ab der Zulassung zur Diplomarbeit bis zu ihrer Abgabe eingehalten werden kann.
- (2.) Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses geändert werden.
 - (3.) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der*des Vorsitzenden* des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
 - (4.) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vereinbarten Stelle einzureichen. ²Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
 - (5.) Die Abgabe erfolgt in der Regel in Form von zwei ausgedruckten Exemplaren der schriftlichen Dokumentation und einem entsprechenden digitalen Dokument sowie aller dazugehörigen analoger und digitaler Materialien der Diplomarbeit selbst.
 - (6.) ¹Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet sind, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist oder bereits veröffentlicht wurde, und dass das elektronische

Exemplar mit der abgegebenen/vorgestellten Arbeit übereinstimmt.

- (7.) ¹Die Diplomarbeit wird in einer Präsentation samt mündlicher Prüfung in der Regel von 15 bis 60 Minuten Dauer vorgestellt. ²Der Termin zur mündlichen Prüfung wird mit der Prüfungskommission rechtzeitig abgesprochen.
- (8.) ¹Die Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs gemäß § 9 Abs. 3 bewertet. ²Bei der Beurteilung der Abschlussarbeit werden folgende Leistungen zu gleichen Teilen einzeln benotet:
- a) im Studiengang Kommunikationsdesign:
 - (i) Konzept
 - (ii) Gestaltung
 - (iii) Kommunikation und Funktion;
 - b) im Studiengang Industrial Design:
 - (i) Funktion
 - (ii) Gestaltung
 - (iii) Konstruktion
 - (iv) Darstellung
 - (v) Methodik
 - c) im Studiengang Textildesign:
 - (i) Konzept
 - (ii) Gestaltung
 - (iii) Präsentation und Dokumentation.

³Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von allen Prüfer*innen des Studiengangs jeweils vergebenen Note, die ihrerseits, gemäß der entsprechenden Gewichtung errechnet wurde; es gilt § 13.

- (9.) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen (im Studiengang Kommunikationsdesign 8 Wochen) nicht überschreiten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

- (1.) Für alle Student*innen, die ab dem WS 2021/22 immatrikuliert wurden, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der analog nach Leitungspunkten gewichteten Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Diplomarbeit. ²Dabei entfallen in den Studiengängen Kommunikations- und Textildesign 60% der Gesamtnote auf die Diplomarbeit und 40% auf das arithmetische Mittel aller Modulnoten; im Studiengang Industrial Design werden die Diplomarbeit 30-fach und die Modulnoten 25-fach gewichtet. ³Die Bewertung erfolgt gemäß § 13.
- (2.) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt festgestellt.

§ 22 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1.) ¹Über die bestandene Diplomvor- oder Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Im Zeugnis sind die Gesamtzahl der Semester, die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote auszuweisen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es wird von der*dem Rektor*in sowie der*dem Vorsitzenden* des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (2.) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des entsprechenden Grades nach § 2 beurkundet. ³Die Urkunde wird von der*dem Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.
- (3.) ¹Das Zeugnis wird ergänzt durch eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) sowie durch das englischsprachige Diploma Supplement. ²Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. ³Es informiert über die absolvierten Studieninhalte und den Studienverlauf.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. ²Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1.) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Diplomvor- oder Diplomprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (2.) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bzw. die Diplomvor- oder Diplomprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (3.) Der*dem Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4.) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25 Entziehung des Abschlussgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist gültig für alle Student*innen, die ihr Studium ab dem WS 2021/22 beginnen.

21.07.2021

gez. Prof.in Dr. Barbara Bader
Rektorin